

MEDIEN01/2012 VOM 14.02.2012	■ Warum die KommAustria dem ORF seine Facebook-Auftritte doch nicht verbietet ...	Seite 2
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 3
	■ Rundfunkfonds	Seite 3
	■ Digitalisierungsfonds	Seite 4
	■ Präsentation der TV-Programmanalyse 2011	Seite 4
	■ Entscheidungen von KommAustria, BKS und VwGH	Seite 5
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 11
	■ Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz	Seite 11

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Warum die KommAustria dem ORF seine Facebook-Auftritte doch nicht verbietet ...

Nicht selten führen Meldungsüberschriften eher zur Verwirrung als zur Aufklärung. So auch diese hier. Ganz bewusst aber, und aus gutem Grund.

Am 2. Februar 2012 sorgte ein Bescheid der KommAustria medial für einiges Aufsehen. Die Medienbehörde habe dem ORF seine Facebook-Aktivitäten „untersagt“, „verboten“ oder ihm sonst wie die Erlaubnis dafür entzogen, wurde getitelt. Diskussionen brachen los und liefen in die falsche Richtung. „Jenseitig“ oder „absurd“ sei das von der Medienbehörde, wurde enttäuscht getwittert. Politiker, Interessenvertreter und Journalisten meldeten sich zu Wort und wunderten sich, was „der Medienbehörde eingefallen“ sei. Der ORF-Generaldirektor gar ließ verlauten, er werde diesen Bescheid „nicht akzeptieren“. Jene, die den Kern des Problems und die sachliche Lage erkannt hatten, wurden unter den laueren Rufen kaum noch gehört. Wie meist in solchen Fällen.

Was tatsächlich geschah, sei mit einem Vergleich dargestellt. Schon mal mit dem Auto über eine rote Ampel gefahren? Und dabei von der Polizei erwischt worden? Ja!? Und hat der Beamte Ihnen *verboten*, über rote Ampeln zu fahren? Oder hat er – bei genauer Betrachtung – eigentlich *festgestellt*, dass Sie das, was Sie getan haben, von Gesetzes wegen nicht hätten tun dürfen? Na? Genau!

KommAustria stellt fest: ORF verstößt mit Facebook-Aktivitäten gegen das ORF-Gesetz

Die Medienbehörde KommAustria verbietet oder untersagt dem ORF seine Facebook-Präsenzen nicht. Das tut das Gesetz, genau genommen das ORF-Gesetz in § 4f Abs. 2 Z 25. Und nun hat die Medienbehörde festgestellt, dass der ORF gegen diese gesetzlichen Vorschriften verstoßen hat. Das ist – unter anderem – ihre Aufgabe. Auch das steht im ORF-Gesetz, in § 36.

Nochmal zur Ampel-Geschichte: Eine Diskussion darüber, ob die Ampel an einem geeigneten Ort aufgestellt ist, wird jedenfalls mit dem Polizisten sinnlos sein. An geeigneter Stelle werden gute Argumente des Lenkers aber sicher Gehör finden.

Nicht unterschlagen werden soll, dass es durchaus auch sachliche und durch Informationen untermauerte Stellungnahmen und durchaus auch gut recherchierte Meldungen zur Causa gab. Die Headline der APA beispielsweise: „Medienbehörde: ORF verstößt mit Facebook-Auftritten gegen das Gesetz“. Und zu dieser Rechtsverletzungs-Feststellung der KommAustria ergänzte der Standard: „Die KommAustria hatte wenig Spielraum, anders zu entscheiden.“

FERNSEHFONDS AUSTRIA

**1. Antragstermin:
Für 26 Projekte
um Förderung
angesucht**

„Bei unserem 1. Antragstermin für die Vergabe von Fördermitteln aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA wurde für 26 Projekte um eine Gesamtfördersumme von rund 8,4 Mio. Euro angesucht, zur Zeit wird die Förderwürdigkeit geprüft“, informiert Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer für den Fachbereich Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH. „Nach Beratung mit dem Fachbeirat ist mit einer Förderentscheidung in der ersten März-Hälfte 2012 zu rechnen.“ Für sechs Fernsehfilme, vier Serien und 16 Dokumentationen betragen die Gesamtherstellungskosten rund 42 Mio. Euro.

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA wird jährlich mit 13,5 Mio. Euro dotiert und dient der Förderung der österreichischen Filmwirtschaft. Die neuen Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden von der Europäischen Kommission notifiziert. Filmprojekte für den 2. Antragstermin können bis 24. April 2012 eingereicht werden.

Die Information über die wichtigsten Änderungen der Richtlinien für die Gewährung von Mitteln aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA (gemäß § 23 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 und gemäß §§ 26 bis 28 KOG) können auf der Website <http://www.fernsehfonds.at> abgerufen werden.

Nähere Informationen zur Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA stehen auf der Website <http://www.fernsehfonds.at> zur Verfügung.

Rundfunkfonds

Privatrundfunkfonds (PRRF)

**1. Antragstermin:
10,3 Mio. Euro
vergeben**

Im Rahmen des Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (PRRF) stehen 2012 12,5 Mio. Euro zur Verfügung. Anlässlich des 1. Antragstermins wurden bereits 10,3 Mio. Euro vergeben. Der 2. Antragstermin endet am 12. Mai 2012. Privatrundfunkbetreiber können Inhalte- und Projektförderung, Ausbildungsförderung sowie Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung beantragen.

Die Antragsunterlagen werden rechtzeitig vor dem Antragstermin online gestellt. Weiterführende Infos: http://www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds

Nichtkommerzieller Rundfunkfonds (NKRF)

Im Rahmen des Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (NKRF) stehen 2012 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Anlässlich des 1. Antragstermins wurden

**1. Antragstermin:
Mittel für
Ausbildungs-
förderung für 2012
bereits erschöpft**

bereits 2,3 Mio. Euro vergeben. Ein 2. außerordentlicher Antragstermin endet am 2. Mai 2012. Nichtkommerzielle Rundfunkbetreiber können im Rahmen des 2. Antrags-termins nur mehr Inhalte- und Projektförderung sowie Reichweiterehebungs- und Qualitätsstudienförderung beantragen. Die Mittel für Ausbildungsförderung im Bereich der Nichtkommerziellen wurden bereits im Rahmen des ersten Termins (max. 10 % der gesamten Fördermittel) ausgeschöpft.

Die Antragsunterlagen werden rechtzeitig vor dem Antragstermin online gestellt.

Weiterführende Infos: http://www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds

Digitalisierungsfonds

Neue Richtlinien zur „MUX C-Förderung“

**Richtlinie zur MUX C-
Förderung zum
6. Februar 2012
geändert**

Bereits seit Ende April 2009 können lokale und regionale Fernsehveranstalter um Förderung aus dem bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds ansuchen, wenn sie ihr Programm digital-terrestrisch über eine regionale oder lokale Multiplex-Plattform (sogenannte „MUX C-Plattformen“) im Übertragungsstandard DVB-T verbreiten wollen. Die diesbezüglichen Richtlinien über die Vergabe von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds wurden nun zum 6. Februar 2012 geändert und insbesondere an das aktuelle „Digitalisierungskonzept 2011“ der KommAustria angepasst. Demnach können nun Fernsehveranstalter gefördert werden, wenn sie ihr Programm über eine MUX C-Plattform verbreiten lassen, die ab dem Jahr 2010 oder danach von der KommAustria zugelassen wurde. Der Antrag auf die MUX C-Förderung ist innerhalb von zwei Jahren nach rechtskräftiger Zulassung der im Antrag gegenständlichen MUX C-Plattform einzubringen. Die neuen MUX C-Förderrichtlinien sind auf der Homepage der RTR-GmbH abrufbar und auf Förderanträge anzuwenden, die ab dem 6. Februar 2012 bei der RTR-GmbH einlangen bzw. einlangen werden.

Präsentation der TV-Programmanalyse 2011

**Präsentation TV-
Programmanalyse:
28. Februar 2012**

Im Jahr 2011 hat die RTR-GmbH Herrn Dr. Jens Woelke, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, mit einer neuerlichen Programmanalyse der österreichischen Fernsehvollprogramme beauftragt. Erstmals wurden fünf TV-Programme analysiert: ORF eins, ORF 2, ATV, PULS 4 sowie ServusTV.

Die Ergebnisse werden in einem Band der Schriftenreihe der RTR-GmbH publiziert und am 28. Februar 2012 von Dr. Woelke im Rahmen einer Fachveranstaltung präsentiert. Der Autor der Studie wird die wesentlichen Ergebnisse vorstellen und im Anschluss daran für Fragen zur Verfügung stehen.

In der anschließenden Podiumsdiskussion werden Dr. Klaus Unterberger, ORF, Leiter Public Value Kompetenzzentrum, Franz Manola, ORF, Corporate Design und Plattformmanagement, Dr. Ludwig Bauer, Geschäftsführer ATV, Mag. Markus Breitenecker, Geschäftsführer PULS 4 TV GmbH & Co KG und Martin Blank, Geschäftsführer ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H., zu den Ergebnissen der Programmanalyse Stellung nehmen.

Die Veranstaltung findet am Dienstag, 28. Februar 2012, 10.00 bis 13.00 Uhr in der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock, statt.

Bei Interesse an dieser Veranstaltung bitte um Anmeldung bis 22. Februar 2012 bei Frau Erna Hofer, erna.hofer@rtr.at, 01/58058-154.

Entscheidungen von KommAustria, BKS und VwGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Kein „unbeanstandeter Sendebetrieb“ – Lokalradios der Energy-Gruppe dürfen Programm nicht grundlegend ändern

Anträge der Energy-Gruppe wegen fehlender gesetzlicher Voraussetzungen abgewiesen

Mit ihren Entscheidungen zu vier Anträgen auf grundlegende Programmänderungen hat die KommAustria klargestellt, wie eine der im Privatradiogesetz formulierten Voraussetzungen für die Bewilligung derartiger Anträge zu verstehen ist. Vom Bundeskommunikationssenat (BKS) wurde die KommAustria darin nun bestätigt.

Lokale, steirische Hörfunkveranstalter, die sich mehrheitlich im Eigentum der Energy-Gruppe befinden, hatten bei der KommAustria eine grundlegende Programmänderung beantragt. Ihr Ziel war es, zukünftig ein Format auszustrahlen, das dem auf der Wiener UKW-Frequenz 104,2 ausgestrahlten „Energy“-Format ähneln sollte. Die KommAustria hatte diesen Anträgen nicht stattgegeben, weil es an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung fehlte. In drei der vier Fälle waren vorausgegangene Beanstandungen des Sendebetriebs ausschlaggebend.

Für die Bewilligung einer grundlegenden Programmänderung muss laut Gesetz „der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt“ haben (§ 28a Abs. 3 PrR-G). Die KommAustria stellte klar, dass damit ein durchgehender Zeitraum von zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Programmänderung gemeint ist und dass in diesem Zeitraum der Sendebetrieb „unbeanstandet“ gewesen sein muss. „Unbeanstandet“ bedeutet hier „zulassungs- und gesetzeskonform“. Dabei sind nur Zeiträume der aktuellen Zulassung relevant, nicht aber Zeiträume aus allfälligen alten Zulassungen, wenn zwischenzeitlich eine neue Zulassung erteilt wurde. Bei keinem der vier Rundfunkveranstalter lag diese Voraussetzung vor, weil in einem Fall die aktuelle Zulassung noch keine zwei Jahre alt war und weil in den weiteren Fällen in den vorangegangenen zwei Jahren Rechtsverletzungen wegen wesentlicher Abweichungen vom genehmigten Programm festgestellt worden waren.

Der BKS wies dagegen erhobene Berufungen als unbegründet ab. Laut BKS sprächen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) und der Wortlaut des Privatradiogesetzes für die Entscheidung und für die Gesetzesauslegung der KommAustria.

(GZ KommAustria: KOA 1.460/11-008, KOA 1.466/11-027, KOA 1.467/11-045, KOA 1.525/11-020. GZ BKS: 611.111/0002-BKS 2011, 611.115/0002-BKS 2011, 611.119/0005-BKS 2011, 611.113/0002-BKS 2011.)

Änderung bei Eigentümerverhältnissen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen anzeigepflichtig – keine Unterscheidung nach direkten oder indirekten Beteiligungen

BKS bestätigt: Änderungen direkter und indirekter Eigentums- verhältnisse sind innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen

Die KommAustria hat Rechtsverletzungen der „Antenne Vorarlberg“ und der Arabella-Radios in Wien, im Mostviertel, in Salzburg und in Linz/Traunviertel festgestellt, weil diese zu spät Änderungen ihrer Eigentümerverhältnisse gemeldet hatten.

An den fünf Hörfunkveranstaltern ist jeweils direkt oder indirekt die EAR Beteiligungs GmbH beteiligt. Im Jahr 2009 war es zu einer Anteilsverschiebung bei der EAR Beteiligungs GmbH gekommen, die von den fünf Hörfunkveranstaltern allerdings erst im Jahr 2010 angezeigt wurde. Nach dem Privatradiogesetz sind Rundfunkveranstalter verpflichtet, Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach deren Rechtswirksamkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Der BKS bestätigte jetzt die Rechtsmeinung der KommAustria, wonach diese Vorschrift dazu dient, der Regulierungsbehörde einen ständigen und aktuellen Überblick darüber zu ermöglichen, ob bei den Unternehmen weiterhin die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G erfüllt sind. Diese Vorschriften betreffen beispielsweise den Sitz des Rundfunkveranstalters oder dienen der Sicherung der Medienvielfalt.

Berufungen der Hörfunkveranstalter gegen die Bescheide der KommAustria wies der Bundeskommunikationssenat nun ab und unterstrich dabei, dass die Anzeigepflicht und auch die 14-Tage-Frist nicht nur für die Änderung direkter, sondern auch für die Änderung indirekter Beteiligungen gelten und unabhängig davon anzuzeigen sind, ob sich daraus konkrete Auswirkungen auf die Voraussetzungen nach den §§ 7 bis 9 PrR-G ergeben.

(GZ KommAustria: KOA 1.180/11-005, KOA 1.315/11-004, KOA 1.378/11-018, KOA 1.414/11-011, KOA 1.700/11-008. GZ BKS: 611.150/0002-BKS-2011, 611.059/0001-BKS-2011, 611.079/0007-BKS-2011, 611.096/0004-BKS-2011, 611.172/0001-BKS-2011.)

ORF verstößt gegen Bestimmungen zur Produktplatzierung

**BKS bestätigt:
prominente
Darstellung von
Logos verstößt
gegen das
ORF-Gesetz**

Im Hauptabendprogramm strahlte der ORF am 4. August 2011 auf „ORF eins“ zwei Spiele der „UEFA Europa League“ aus. Die Berichterstattung mit einem Experten und einem Moderator rund um das Ereignis fand vor einer Wand statt, die mit verschiedenen Firmen-Logos bestückt war. Die KommAustria beurteilte sowohl die Logowand, vor der die Interviews abgehalten wurden, als auch die auf der Jacke des Experten angebrachten Logos als zu stark herausgestellte Produktdarstellung und damit als einen Verstoß gegen die Bestimmungen zur Produktplatzierung im ORF-Gesetz. Als entscheidungsrelevante Merkmale wurden sowohl die Dauer als auch die prominente Darstellung der Logos herangezogen. Der ORF erhob gegen die Entscheidung der KommAustria Berufung. In diesem Berufungsverfahren folgte der BKS nun jedoch der KommAustria und wies die Berufung als unbegründet ab.

(GZ: BKS: 611.009/0007-BKS/2011; KommAustria: KOA 3500/11-025)

„Steiermark 1“ darf in seinem Programm auch „Vulkan TV“ auf DVB-T übernehmen

**BKS bestätigt:
Abweisung der
Konkurrenten-
beschwerde der
Weststeirische
Kabel-TV GesmbH**

Neben eigengestalteten Sendungen und Beiträgen verbreitet der TV-Sender „Steiermark 1“ seit Mai 2011 im Rahmen seines Programms auch das einstündige Fernsehprogramm „Vulkan TV“ über DVB-T in der Ost-Steiermark. Diese Programmübernahme führte zu einer Beschwerde der Weststeirische Kabel-TV GesmbH gegen „Steiermark 1“ bei der KommAustria.

„Vulkan TV“ ist ein Programm, das bei der KommAustria zur Verbreitung über lokale, steirische Kabelnetze und über das Internet angezeigt ist. Eine Zulassung zur Ausstrahlung über digitales Antennenfernsehen hat „Vulkan TV“ jedoch nicht, und mit diesem Umstand begründete die Weststeirische Kabel-TV GesmbH ihre Konkurrentenbeschwerde. Sie ist nicht nur Betreiber der DVB-T-Sendeanlage, über die

„Steiermark 1“ ausgestrahlt wird, sondern verbreitet selbst auch das TV-Programm „WKK Lokal TV“ über diese Plattform.

Die KommAustria wies die Beschwerde der Weststeirische Kabel-TV GesmbH mit der Begründung ab, dass eine Vereinbarung zwischen „Steiermark 1“ und „Vulkan TV“ die inhaltliche Verantwortung von „Steiermark 1“ für sämtliche im Rahmen seines Programms ausgestrahlten Inhalte festlegt. Insofern benötige „Vulkan TV“ in dieser Konstellation keine eigene DVB-T-Zulassung. Eine Berufung der Weststeirische Kabel-TV GesmbH wies nun der Bundeskommunikationssenat ab und bestätigte die Rechtsauffassung der KommAustria.

(GZ: KommAustria: KOA 4.420/11-012; BKS: 611.196/0015-BKS/2011)

Radios „punkten“ im Zulassungsverfahren mit Lokalbezug – auch Spartenprogramme

VwGH bestätigt: Zulassungen zugunsten „Hit FM“ und „Radio Maria“

Die Zulassungen der KommAustria zugunsten „Hit FM“ im Burgenland und „Radio Maria“ in Kärnten hat nun der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bestätigt. In beiden Fällen hatte auch der höhere Lokalbezug der Programme gegenüber anderen an den Ausschreibungen beteiligten Formaten die Entscheidungen beeinflusst.

Im Zulassungsverfahren für das Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“, das die KommAustria zugunsten von „Hit FM“ entschied, begründete sie die Auswahl maßgeblich damit, dass „Hit FM“ einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt leiste und einen stärkeren Lokalbezug aufweise. Hierzu trug auch bei, dass „Hit FM“ Sendungen in Sprachen unterschiedlicher im Versorgungsgebiet veriteter Volksgruppen anbietet.

Gegen diese Entscheidung erhob die „Antenne Österreich Betriebs GmbH“ Einspruch. Im darauf folgenden Berufungsverfahren bestätigte der BKS den Bescheid der KommAustria und konstatierte dem Programm „Hit FM“ mehr Eigenständigkeit, vor allem im Bereich der Nachrichten, und ortete insgesamt weniger Programmübernahmen (aus dem „Hit FM-Netzwerk“), als dies beim geplanten „Antenne“-Programm (aus dem „Antenne Österreich“-Netzwerk) der Fall gewesen wäre.

Mehr Meinungsvielfalt durch ein vielfältigeres Programm und mehr Bezug zum Versorgungsgebiet sah die KommAustria bei „Radio Maria“ gegenüber „Truck Radio“ im Zulassungsverfahren für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Damit unterlag „Truck Radio“, das sich inhaltlich auf Themen aus der Trucker- und Country-Szene beschränkte und einen Lokalbezug primär mit Verkehrsmeldungen begründete.

Nachteilig wirkte sich für die bisherige Zulassungsinhaberin „Truck Radio“ auch aus, dass das Programm im vorangegangenen Zulassungszeitraum ohne Genehmigung wesentlich verändert und damit nicht gesetzeskonform ausgestrahlt worden war.

Im Berufungsverfahren bestätigte der Bundeskommunikationssenat (BKS) den Bescheid der KommAustria und hielt fest, dass auch bei der Auswahl zwischen zwei Spartenprogrammen der Lokalbezug berücksichtigt werden kann.

Der VwGH stellte nun für die Verfahren aus dem Jahr 2008 eine nachvollziehbare Gesamtbetrachtung der gesetzlich maßgeblichen Auswahlkriterien durch KommAustria und BKS fest. Hinsichtlich der Entscheidung zugunsten von „Hit FM“ bezeichnet es das Höchstgericht ausdrücklich als zulässig, dem Angebot von Sendungen für die im Burgenland angesiedelten, fremdsprachlichen Volksgruppen ebenfalls Beachtung zu schenken.

(„Radio Maria“-GZ: KommAustria: KOA 1.214/08-001; BKS: 611.036/0003-BKS-2008; VwGH: 2011/03/0049)

(„Hit FM“-GZ: KommAustria: KOA 1.200/08-002; BKS: 611.011/0005-BKS-2008; VwGH: 2011/03/056)

„Vollständig und schlüssig“ – VwGH bestätigt Entscheidung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes für „Radio Osttirol“

VwGH weist Beschwerde der „Antenne Österreich“ ab.

In einem Auswahlverfahren zwischen der „Antenne Österreich“ und „Radio Osttirol“ um das Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ hatte sich die KommAustria für „Radio Osttirol“ entschieden.

Beide Hörfunkprogramme hatten sich in dem Verfahren um die Erweiterung ihres Lienzer Sendegebietes beworben. Die KommAustria kam zu dem Schluss, dass „Radio Osttirol“ die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet bestmöglich gewährleiste und zog zur Begründung vor allem die Kriterien der Außenpluralität, der Berücksichtigung lokaler Interessen im Programm sowie das höhere Maß an programmlicher Eigengestaltung heran. Demgegenüber habe das Verbundprogramm „Antenne Österreich“ weniger Vorzüge zu bieten.

Im Berufungsverfahren teilte der Bundeskommunikationssenat (BKS) diese Auffassung der KommAustria ebenso, wie deren positive Bewertung des in Lienz bereits vorhandenen Studios von „Radio Osttirol“.

Der VwGH befand jetzt, dass die infrage kommenden Auswahlkriterien in einer nicht zu beanstandenden Weise vollständig und schlüssig bewertet worden seien und dass die Beschwerde der „Antenne Österreich“ der Auswahlentscheidung nichts Stichhaltiges entgegensetzen habe.

(GZ: KommAustria: KOA 1.533/08-004; BKS: 611.140/0001-BKS-2008; VwGH: 2011/03/055)

**Grundsatz-Entscheidung des VwGH zu TV-Fensterprogrammen über Satellit:
Einmalige Überschreitung genehmigter Sendedauer nicht genehmigungspflichtig**

**VwGH hebt
Berufungsbescheid
des BKS auf.**

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat eine grundlegende Entscheidung zur Festlegung des zeitlichen Umfangs von Satelliten-Fensterprogrammen in Zulassungsbescheiden getroffen und weicht damit von Sichtweisen der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates (BKS) ab.

Ausgangspunkt war ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die ProSieben Austria GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für ein Satelliten-Fensterprogramm ist. Das Fensterprogramm wird im Rahmen des deutschen Programms von ProSieben ausgestrahlt und umfasst mehrere so genannte „Österreich-Fenster“ mit auf Österreich ausgerichteten Inhalten. Genehmigt wurden unter anderem ein Fenster in der Dauer von 60 Minuten pro Tag „in der Prime Time“ sowie ein Fenster in der Dauer von 120 Minuten pro Tag „in der Nacht“.

Am 19. April 2008 übertrug ProSieben Austria von 20.15 Uhr bis ca. 22.42 Uhr eine Preisverleihung. Die KommAustria sah darin eine Rechtsverletzung. Demnach sei die 147-minütige Sendung in der Prime Time ausgestrahlt worden, in der laut Zulassung täglich lediglich bis zu 60 Minuten Zeit zur Verfügung stünden. Die Überschreitung sei wesentlich und hätte daher bei der Regulierungsbehörde vorab angezeigt und von dieser genehmigt werden müssen.

Eine Berufung der ProSieben Austria GmbH wies der BKS ab, bestätigte den Bescheid der KommAustria und entschied, dass auch das weitere, genehmigte Programmfenster von 120 Minuten für die Nachtzeit nicht herangezogen werden könne, weil die Nachtzeit erst um 22:00 Uhr beginne.

Der VwGH hat den Berufungsbescheid des BKS nun wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Der VwGH begründete dies im Wesentlichen damit, dass aus der Festlegung, dass das 120-minütige Programmfenster „in der Nacht“ auszustrahlen ist, nicht geschlossen werden kann, dass es erst nach 22.00 Uhr beginnen darf. Schon aus diesem Grund hätten nicht nur die 60 Minuten aus dem „Prime Time“-Fenster für die zulässige Dauer der Sendung herangezogen werden dürfen. Darüber hinaus stellt eine nur einmalige Überschreitung des zeitlichen Umfangs von Fensterprogrammen nach Meinung des VwGH keine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung dar.

(GZ: VwGH: 2011/03/0053; BKS: 611.191/0003-BKS-2008; KommAustria: KOA 2.100/08-070)

Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz (KOA 1.193/10-068)	bis 16. Februar 2012, 13.00 Uhr
ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz (KOA 1.302/11-003)*	bis 4. April 2012, 13.00 Uhr
WARTBERG MZT (Wartbergkogel) 104,5 MHz (KOA 1.011/12-005)* PERNEGG (Funkmast Landesregierung) 102,5 MHz (KOA 1.011/12-006)	bis 13. April 2012, 13.00 Uhr

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger):	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand:	Besorgung der Rundfunk-, Telekom- und Postregulierung in Österreich, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer:	Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Medien) und Dr. Georg Serentschy (Fachbereich Telekommunikation und Post)
Aufsichtsrat:	Dr. Harald Glatz, Dr. August Reschreiter, Ing. Mag. Alfred Ruzicka, Dr. Matthias Traimer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Michael Ogris, Brigitte Hohenecker, Dr. Dieter Staudacher, DI Martin Ulbing
Grundlegende Richtung:	Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Medien sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.

Hinweis

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Newsletter zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.